

# Hausratversicherung

## Allgemeine Bedingungen (AVB)

### Inhaltsverzeichnis

#### **A Umfang der Versicherung**

- A 1 Welche Sachen und Kosten sind versichert?
- A 2 Wo gilt die Versicherung?
- A 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- A 4 Welche Leistungen sind versichert?
- A 5 Welchen Selbstbehalt trägt der Anspruchsberechtigte?

#### **B Schadenfall**

- B 1 Was ist zu tun?
- B 2 Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt?
- B 3 Wann wird die Entschädigung gekürzt?
- B 4 Wann wird die Entschädigung fällig?
- B 5 Wie kann der Vertrag nach einem Schadenfall aufgelöst werden?

#### **C Verschiedene Bestimmungen**

- C 1 Beginn und Dauer der Versicherung
- C 2 Prämienzahlung
- C 3 Änderung der Prämien, Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen
- C 4 Prämienrückerstattung
- C 5 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten
- C 6 Gerichtsstand
- C 7 Ergänzende gesetzliche Grundlagen

### **A Umfang der Versicherung**

#### **A 1 Welche Sachen und Kosten sind versichert?**

##### 1 Versichert sind:

- 11 Hausrat. Er umfasst alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen sind. Zum Hausrat gehören auch Fahrnisbauten, geleaste oder gemietete Gegenstände, eigene Berufskleider und -utensilien, Gästeeffekten und anvertraute Sachen.
- 12 Kosten, d.h. die im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehenden
  - Räumungskosten, zusätzlichen Lebenshaltungskosten und Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser (ausgenommen bei einfachem Diebstahl);
  - Schlossänderungskosten sowie Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten (einschliesslich bei einfachem Diebstahl).

##### 2 Nicht versichert sind:

- 21 Motorfahrzeuge, Anhänger, Motorfahräder, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör;
- 22 Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, je samt Zubehör;
- 23 Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
- 24 Sachen, Kosten und Erträge gegen jene Gefahren, gegen welche Versicherungsschutz bei einer kantonalen Versicherungsanstalt besteht bzw. bestehen müsste;
- 25 Wertsachen, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;
- 26 Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

## A 2 Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt:

- 1 zu Hause, d.h. an den Standorten, die in der Police aufgeführt sind;
- 2 auswärts im Rahmen von A 4.3 auf der ganzen Welt für Hausrat, der sich vorübergehend, aber nicht länger als ein Jahr an beliebigen anderen Orten auf der Welt befindet, sowie für Kosten. Dagegen fällt Hausrat, der sich dauernd auswärts (in Ferienhaus, Zweit- oder Ferienwohnung und dergleichen) befindet, nicht unter diese Aussenversicherung;
- 3 bei Wohnungswechsel in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione während des Umzuges sowie am neuen Standort.  
Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland, erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahres, auf Antrag des Versicherungsnehmers sofort.  
Wohnungswechsel sind der Gesellschaft innert 30 Tagen zu melden. Sie ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.

## A 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Die versicherten Gefahren sind in der Police aufgeführt. Versichert werden können:

- Feuer
- Diebstahl
  - Einbruchdiebstahl und Beraubung oder
  - Einbruchdiebstahl, Beraubung und einfacher Diebstahl
- Wasser
- Glasbruch.

### A 3.1 Feuer

- 1 Versichert sind Schäden am Hausrat durch:
  - 11 Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige, nicht aber bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion;
  - 12 folgende Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben (Elementarschäden).  
Keine Elementarschäden sind Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt; ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation; Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten;
  - 13 abstürzende oder notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teilen davon;

14 Sengschäden und Schäden an Hausrat, der unabsichtlich einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurde, bis zum Betrage von Fr. 5'000.-;

15 Abhandenkommen als Folge der unter den voranstehenden Ziffern 11-14 genannten Ereignisse.

- 2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung ist versichert:  
Verderb von Tiefkühlgut bei technischem Versagen des Kühlaggregates oder bei Ausfall der öffentlichen Stromzufuhr.
- 3 Nicht versichert sind:
  - 31 Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst;
  - 32 Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser.

### A 3.2 Diebstahl

- 1 Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden am Hausrat durch:
  - 11 Einbruchdiebstahl, d.h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen.  
Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat;
  - 12 Beraubung, d.h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden oder im Haushalt tätigen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall. Nicht darunter fallen Taschen- und Trickdiebstahl;  
und sofern in der Police aufgeführt
  - 13 einfachen Diebstahl, d.h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt. Nicht darunter fällt das Verlieren oder Verlegen von Sachen.

- 2 Nicht versichert sind:  
Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Elementarereignissen, abstürzenden oder notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon entstehen.

### A 3.3 Wasser

- 1 Versichert sind Schäden am Hausrat durch:
  - 11 Wasser aus Wasserleitungsanlagen, welche nur den Gebäuden dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden; ferner auch durch Wasser aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, aus Wasserbetten, aus Zierbrunnen oder aus Aquarien;
  - 12 Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen oder durch das Dach selbst, jedoch nicht durch offene Dachluken oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist;
  - 13 Rückstau aus der Abwasserkanalisation, sofern nicht der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist, und Grundwasser. Versichert sind nur Schäden im Innern des Gebäudes;

- 14 Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen sowie aus Wärmetauschern und/oder Wärmepumpenkreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art wie Sonneneinstrahlung, Erdwärme, Grundwasser, Umweltluft und dergleichen, welche nur dem versicherten Gebäude dienen. Schäden beim Auffüllen und bei Revisionsarbeiten sind nicht versichert.
- 2 Nicht versichert sind:
- 21 Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Elementarereignissen, abstürzenden oder notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon entstehen.

### A 3.4 Glasbruch

- 1 Versichert sind Bruchschäden an:
- 11 Mobiliarverglasungen inkl. Platten von Natur- und Kunststeintischen;
- 12 Lavabos, Spültrögen, Closets und Bidets; und sofern in der Police aufgeführt
- 13 Gebäudeverglasungen, die zu den vom Versicherungsnehmer und seinen Familienangehörigen ausschliesslich benutzten Räumen gehören, inkl. Kochflächen aus Glaskeramik, Steinabdeckungen in Küche und Bad, sowie an Plexiglas oder ähnlichen Kunststoffen, falls sie anstelle von Glas verwendet werden.
- 2 Nicht versichert sind:
- 21 Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art, an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren;
- 22 Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Elementarereignissen, abstürzenden oder notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon entstehen.

### A 4 Welche Leistungen sind versichert?

- 1 Versichert sind:
- 11 Hausrat zum Neuwert, sofern nicht Zeitwert vereinbart ist, bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme. Diese hat dem Betrag zu entsprechen, den die Neuanschaffung aller versicherten Sachen erfordert (Folgen der Unterversicherung: B 3.1).  
Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, Fahrräder, Skis und Snowboards sind nur zum Zeitwert versichert.
- 12 Kosten: Fr. 5'000.–.
- 13 Berufskleider und -utensilien: Fr. 5'000.–.
- 2 Leistungsbegrenzung zu Hause
- 21 Für Schmucksachen ist die Leistung bei einfachem Diebstahl auf Fr. 20'000.– begrenzt. Diese Leistungsbegrenzung gilt auch bei Einbruchdiebstahl, sofern die Schmucksachen nicht in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen sind.
- 22 Für Geldwerte, d. h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen ist die Leistung auf Fr. 3'000.– begrenzt. Bei einfachem Diebstahl besteht keine Deckung.
- 23 Für Gästeeffekten und anvertraute Sachen ist die Leistung auf Fr. 3'000.– begrenzt. Geldwerte von Gästen sind nicht versichert.

- 3 Leistungsbegrenzungen auswärts  
Bei Feuer, Einbruchdiebstahl, Beraubung und Wasser ist für Hausrat die Leistung auf Fr. 10'000.– begrenzt. Im Rahmen dieser Leistungsbegrenzung sind für Geldwerte höchstens Fr. 3'000.– versichert.  
Bei einfachem Diebstahl ist für Hausrat die Leistung auf die in der Police dafür festgesetzte Summe begrenzt. Für Geldwerte besteht keine Deckung.
- 4 Automatische Anpassung der Versicherungssumme  
Sofern besonders vereinbart, wird die Versicherungssumme für Hausrat alljährlich bei Fälligkeit der Prämie an den Hausratindex angepasst. Dieser wird jeweils per 30. September im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Privatversicherungswesen errechnet. Die Versicherungssumme wird um so viele Prozente verändert, als der letztbekannte Hausratindex denjenigen des Vorjahres überschreitet oder unterschreitet.  
Die in A 4.1, A 4.2 und A 4.3 genannten Beträge und allfällige Zusatzversicherungen bleiben unverändert.

### A 5 Welchen Selbstbehalt trägt der Anspruchsberechtigte?

Der Anspruchsberechtigte hat bei Schäden durch

- 1 Elementarereignisse und
- 2 Diebstahl (d.h. Einbruchdiebstahl, Beraubung und einfacher Diebstahl), sofern nicht ein höherer Selbstbehalt vereinbart ist, pro Ereignis Fr. 200.– der Entschädigung selbst zu tragen.

## B Schadenfall

### B 1 Was ist zu tun?

Der Anspruchsberechtigte hat

- 1 die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen;
- 2 die für die Begründung seines Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben schriftlich zu machen, jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten und auf Verlangen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen;
- 3 für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und allfällige Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen.

Bei Diebstahl hat er ferner

- 4 die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;
- 5 die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn er über sie Nachricht erhält.

## B 2 Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt?

1 Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Gesellschaft können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.

2 Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen.

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

3 Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann.

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, der geretteten und der beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Bei Neuwertversicherung ist der Neuwert bzw. der Restwert auf Neuwertbasis einzusetzen, bei Zeitwertversicherung der Zeitwert. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

4 Für Hausrat wird die Entschädigung berechnet aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert (= Ersatzwert), abzüglich des Wertes der Reste. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Besonderheiten

41 Bei Zeitwertversicherung wird der Betrag ersetzt, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert, abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen.

42 Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.

43 Bei Diebstahlschäden zu Hause werden auch die dabei entstandenen Gebäudebeschädigungen im Rahmen der Versicherungssumme für Hausrat vergütet.

44 Bei Wasserschäden werden auch die Kosten entschädigt für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter, vom Versicherungsnehmer als Mieter im Innern des Gebäudes installierter Wasserleitungen und daran angeschlossener Apparate.

5 Für Kosten gemäss A 1.12 wird die Entschädigung wie folgt berechnet:

51 Zusätzliche Lebenshaltungskosten

Massgebend sind die aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume entstehenden Kosten sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen.

52 Räumungskosten

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherten Hausrates und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs-, Vernichtungs- und Entsorgungskosten.

53 Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser  
Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen.

54 Schlossänderungskosten

Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten, an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksafes und dazugehöriger Schlüssel.

55 Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten oder von Duplikaten davon.

6 Vergütet werden auch Schadenminderungskosten; soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von der Gesellschaft angeordnete Aufwendungen handelt. Für Leistungen von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird nichts entschädigt.

7 Soweit diese Allgemeinen Bedingungen Leistungsbegrenzungen enthalten, besteht der Anspruch pro Schadenereignis nur einmal, auch wenn eine solche Deckung in verschiedenen Policen vorgesehen ist.

8 Bei Diebstahl hat der Anspruchsberechtigte die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sache der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

## B 3 Wann wird die Entschädigung gekürzt?

1 Bei Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert des gesamten Hausrates, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht, was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat. Diese Regelung gilt nicht für Geldwerte, Gästeeffekten und anvertraute Sachen, für Kosten sowie bei einfachem Diebstahl auswärts.

Bei auswärts entstandenen Schäden werden für die Berechnung des Ersatzwertes sowohl die auswärts als auch die zu Hause an den Standorten befindlichen Sachen berücksichtigt.

2 Bei Elementarereignissen:

Übersteigen die von allen Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz Geschäfte betreiben dürfen,

21 aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen Fr. 25 Mio., so werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung gemäss nachstehender Ziffer 22;

22 für ein versichertes Ereignis in der Schweiz ermittelten Entschädigungen Fr. 250 Mio., so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden werden nicht zusammengerechnet.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.



## **B 4 Wann wird die Entschädigung fällig?**

- 1 Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. 30 Tage nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.
- 2 Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.
- 3 Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als
  - 31 Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
  - 32 eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

## **B 5 Wie kann der Vertrag nach einem Schadenfall aufgelöst werden?**

- 1 Nach jedem Schadenfall, für den die Gesellschaft Leistungen erbracht hat, kann
  - der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat;
  - die Gesellschaft spätestens bei der Auszahlung den Vertrag kündigen.
- 2 Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz mit dem Eintreffen der Kündigung bei der Gesellschaft.  
Kündigt die Gesellschaft, erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

## **C Verschiedene Bestimmungen**

### **C 1 Beginn und Dauer der Versicherung**

- 1 Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum.
- 2 Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher eine Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

### **C 2 Prämienzahlung**

- 1 Die Prämien werden an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahres fällig.  
Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

- 2 Bei automatischer Anpassung der Versicherungssumme wird die Prämie alljährlich entsprechend erhöht bzw. reduziert.
- 3 Bei Teilzahlung bleiben, vorbehaltlich C 4, die noch nicht bezahlten Raten einer Jahresprämie geschuldet. Für jede Rate kann ein Zuschlag erhoben werden.

### **C 3 Änderung der Prämien, Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen**

- 1 Ändern die Prämien, die Selbstbehaltsregelungen oder, bei Elementarereignissen, die in B 3.2 erwähnten Entschädigungsgrenzen des Tarifs, kann die Gesellschaft die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zwecke hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen und die Prämie spätestens 25 Tage vor deren Fälligkeit bekannt zu geben.
- 2 Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung des Vertrages nicht einverstanden, kann er ihn in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder in seiner Gesamtheit auf Ende des Versicherungsjahres kündigen.
- 3 Erhält die Gesellschaft bis Ende des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

### **C 4 Prämienrückerstattung**

- 1 Sofern der Versicherungsnehmer die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt hat und der Vertrag aus einem gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Grunde vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben wird, zahlt ihm die Gesellschaft die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.
- 2 Die Prämie für die laufende Versicherungsperiode bleibt jedoch ganz geschuldet bei:
  - Kündigung durch den Versicherungsnehmer im Schadenfall;
  - Verletzung der Verpflichtungen durch den Versicherungsnehmer gegenüber der Gesellschaft zum Zwecke der Täuschung.

### **C 5 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten**

- 1 Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.
- 2 Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurde, ausser der Versicherungsnehmer beweist, dass das Verhalten Eintritt oder Umfang des Schadens nicht beeinflusst hat.

### **C 6 Gerichtsstand**

Klage gegen die Gesellschaft kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte erheben an seinem schweizerischen Wohnort, am Sitz der Gesellschaft oder - sofern in der Schweiz - am Ort der versicherten Sache.

### **C 7 Ergänzende gesetzliche Grundlagen**

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).